

GEMEINDE DÖRFLINGEN

VERORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON ABWASSERGEBÜHREN

Gestützt auf Art. 76 Abs. 4 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen vom 01. Dezember 1997 (BauG, SHR 700.100) erlässt die Einwohnergemeinde Dörflingen folgende Verordnung:

Art. 1

Geltungsbereich Diese Gebührenverordnung gilt für das ganze Gemeindegebiet Dörflingen.

Art. 2

Grundsatz Von den Eigentümern der Liegenschaften, die an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen sind, wird eine jährliche Abwassergebühr erhoben.

Art. 3

Ansätze Die Gebühr wird pro Kubikmeter Wasserverbrauch erhoben und jeweils auf Antrag des Gemeinderates durch die Gemeindeversammlung festgesetzt.

Ermässigung Für Landwirtschaftsbetriebe im Vollerwerb werden abgezogen:

a) mit Viehwirtschaft: 35%

Art. 4

Rechnungsstellung Für die Benützung der Abwasseranlagen wird jährlich anfangs Oktober Rechnung gestellt. Die Rechnung ist innert 30 Tagen nach der Zustellung zu bezahlen.

Art. 5

Rechtsmittelverfahren Gegen die Gebührenverfügung kann innert 30 Tagen seit deren Zustellung beim Gemeinderat eine schriftlich begründete Einsprache erhoben werden.

Über die Einsprache entscheidet der Gemeinderat, sofern sie nicht auf gutlichem Weg erledigt werden kann. Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen schriftlich Rekurs erhoben werden.

Art. 6

Fälligkeit	<p>Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind die Gebühren zum jeweils geltenden Zinsfuss der Schaffhauser Kantonalbank für neue Wohnhypotheken im ersten Rang zu verzinsen. Der Zins ist zusammen mit der Gebühr zu bezahlen. Wer Rechtsmittel erhebt, hat dennoch Verzugszinse auf den schliesslich rechtskräftig zu bezahlenden Betrag zu entrichten.</p> <p>Art. 7</p>
Stundung	<p>Auf begründetes Gesuch hin kann der Gemeinderat zur Vermeidung von Härtefällen eine Stundung von Gebühren bis zu fünf Jahren gewähren.</p> <p>Die Stundung fällt dahin, sobald die Härte gemäss Abs. 1 wegfällt, spätestens aber bei einer Handänderung.</p> <p>Vom Zeitpunkt der Fälligkeit an sind die Gebühren nach Art. 6 zu verzinsen.</p> <p>Art. 9</p>
Sicherstellung	<p>Um Beiträge und Gebühren sicher zu stellen, kann der Gemeinderat von den Grundeigentümern angemessene Anzahlungen und weitere Sicherheiten verlangen.</p> <p>Art. 10</p>
Inkrafttreten	<p>Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen in Kraft. Sie ersetzt die Beitragsverordnung der Gemeinde Dörflingen vom 13. September 1991.</p>
Vollzug	<p>Der Vollzug obliegt dem Gemeinderat.</p>

Von der EINWOHNERGEMEINDE DÖRFLINGEN beschlossen am 16.11.2001

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Gemeindepräsident:

Der Schreiber:

J. Zumbühl

D. Mayer

Vom REGIERUNGSRAT genehmigt gemäss Regierungsratbeschluss vom